

Verständlichkeit durch Vereinfachung

Berichterstattung kann eine diskriminierende Wirkung entfalten

Pädophile Netzwerke im Berlin der 1970er Jahre sind Thema in der Online-Version einer überregionalen Tageszeitung. Im Beitrag findet sich diese Passage: „Eine Studie untersucht, wie vermeintlich progressive Netzwerke in Berlin Kinder von den 70er bis in die Nullerjahre hinein sexuell missbrauchten. Viele Homosexuelle und linksautonome Projekte waren darin verstrickt.“ Ein Leser der Zeitung sieht presseethische Grundsätze verletzt. Er beanstandet vor allem die Äußerung, mit der die Zeitung auf pädophile Homosexuelle hinweist. Ein Pädophiler, der sich an Jungen vergehe, sei kein „homosexueller Pädophiler“. Bei der medizinischen Einordnung der Pädophilie werde danach unterschieden, ob die Person sexuell orientiert auf Jungen, sexuell orientiert auf Mädchen oder sexuell orientiert auf Jungen und Mädchen ist. Die Bezeichnung „homosexueller Pädophiler“ beschreibe hingegen einen Homosexuellen, der neben seiner auf Männer gerichteten sexuellen Orientierung ein sexuelles Interesse an Jungen und Mädchen aufweist. Die Autorin behaupte also implizit, dass die auf Jungen fokussierten Pädophilen auch Homosexuelle im Sinne einer auf erwachsene Männer fokussierten sexuellen Orientierung seien. Die Redaktion teilt mit, mit der Formulierung „homosexuelle Pädophile“ habe sie nicht ausdrücken wollen, dass die im Text thematisierten Täter neben ihrem pädokriminellen Interesse an Kindern immer auch an erwachsenen Männern interessiert gewesen seien. Die Formulierung habe lediglich prägnant ausdrücken wollen, dass diese Pädophilen sexuell auf minderjährige Jungen fokussiert seien. Während der Beschwerdeführer sich auf eine streng wissenschaftliche Definition beziehe, sei es im Journalismus oft so, dass Sachverhalte sprachlich einfach verständlich wiedergegeben werden, um dem Leser den Zugang zu einem Sachverhalt zu erleichtern. Aus Sicht der Redaktion sei bei der Formulierung klar, dass in diesem Fall Pädophile gemeint sind, deren sexuelles Interesse sich auf minderjährige Jungen bezieht.

Im Beschwerdeausschuss herrscht übereinstimmend die Auffassung, dass die Berichterstattung gegen Ziffer 12 des Pressekodex (Diskriminierungen) verstößt. Er spricht eine Missbilligung aus. Die Mitglieder verstehen die Bezeichnung „pädophile Homosexuelle“ so, dass männliche Personen gemeint sind, die neben einem sexuellen Interesse an Kindern auch eines an erwachsenen Männern haben. Die von der Redaktion gewählte vereinfachende Darstellung differenziert nicht ausreichend zwischen den Sachverhalten, über die der Beitrag berichtet. Die Redaktion bezeichnet mit dem Begriff „pädophile Homosexuelle“ gerade nicht die Minderheit von Pädophilen, die neben einem sexuellen Interesse an Kindern auch eines an

erwachsenen Männern haben. Vielmehr ist ausdrücklich die Gruppe der pädophilen Täter gemeint, deren sexuelles Interesse sich auf minderjährige Jungen bezieht. Die Bezeichnung „pädophile Homosexuelle“ vermengt in einer verallgemeinernden Weise strafbare pädophile Handlungen mit Homosexualität und führt so zu einer diskriminierenden Wirkung in Bezug auf die soziale Gruppe der Homosexuellen.

Aktenzeichen:0206/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Missbilligung